

# **A N H A N G**

zum Rahmenkollektivvertrag der Nahrungs- und Genussmittelindustrie in der Fassung vom 1. Jänner 2008 für die

## **KÜHLHÄUSER**

### **Zu § 17 Krankengeldzuschuss:**

#### A) Krankheit

Über die Anspruchsdauer gem. EFZG, BGBl. Nr. 399/74 idgF hinaus gilt folgende Krankengeldzuschussregelung:

Der Arbeitnehmer erhält vom vierten Tag der Erkrankung an einen Krankengeldzuschuss in der Höhe des Differenzbetrages zwischen Krankengeld und 80 % seines Bruttolohnes in folgendem Ausmaß:

Nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit  
von 10 Jahren für 4 Wochen, das ist für die 13. bis 16. Krankheitswoche;  
von 15 Jahren für 2 Wochen, das ist für die 15. bis 16. Krankheitswoche;

Gilt für die ersten 3 Krankheitstage weder EFZG noch § 17 A Abs. 3 des Rahmenkollektivvertrages, gebührt für weitere Erkrankungen im Arbeits-(Dienst-)Jahr dem Arbeitnehmer, sofern die Erkrankung 6 Kalendertage oder länger dauert, vom ersten Tag der Erkrankung an der Zuschuss zum Krankengeld in der Höhe, auf die er Anspruch hätte, wenn er Krankengeld von der Krankenkasse bezöge.

#### B) Arbeitsunfall

Beruhet die Arbeitsverhinderung auf einem Arbeitsunfall, erhält der Arbeitnehmer den Krankengeldzuschuss bei einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit bis zu 15 Jahren durch 8 Wochen (das ist die 9. bis 16. Arbeitswoche) und über 15 Arbeits-(Dienst-)Jahre von 6 Wochen (das ist die 11. bis 16. Krankheitswoche).

Geltungsbeginn

Dieser Anhang tritt mit 01. Jänner 2008 in Kraft.

Wien, am 20. Dezember 2007

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführer

GD KR DI MARIHART

Dr. BLASS

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND  
GEWERKSCHAFT METALL – TEXTIL - NAHRUNG

Bundsvorsitzender

Bundessekretär

FOGLAR

HAAS

Sekretär

RIGLER